



GEODE · Magazinstraße 15-16 · 10179 Berlin  
Clearingstelle EEG  
Herrn Dr. Sebastian Lovens  
Charlottenstraße 65  
10117 Berlin

**vorab per Telefax: 030-206 14 16-79**

Unser Az.: 01102-10  
(Bitte stets angeben)

☎ 030/611 28 40 - 70

Dr. Martin Altmann/wa  
Berlin/04.04.2011

**Stellungnahme von GEODE gegenüber der Clearingstelle EEG zum Empfehlungsverfahren 2011/2 – Eigenverbrauch nach § 33 Abs. 2 EEG 2009**

Sehr geehrter Herr Dr. Lovens,

am 11.02.2011 hat die Clearingstelle EEG die Einleitung eines Empfehlungsverfahrens zu diversen Fragen zum Thema Eigenverbrauch von Strom aus Photovoltaik-Anlagen (PV-Anlagen) und dessen messtechnischer Erfassung beschlossen. Zu einigen aus Sicht der GEODE besonders relevanten Fragen in dem Empfehlungsverfahren möchten wir die nachfolgende **Stellungnahme** abgeben.

Den einzelnen Anmerkungen sei vorausgeschickt, dass bei der Anwendung der Eigenverbrauchsregelung stets die **Entlastung der Netze als eine zentrale Zielsetzung** der Regelung zu bedenken ist. In welchem Umfang die Eigenverbrauchsregelung tatsächlich zur Netzentlastung beiträgt, ist aus Sicht der GEODE allerdings zweifelhaft (vgl. unten 5.). Wenn die Regelung durch den Gesetzgeber weiterentwickelt werden soll, muss daher sichergestellt werden, dass ein Beitrag zur Netzentlastung gewährleistet wird. Hinzu kommt, dass die Eigenverbrauchsregelung eine hohe Komplexität aufweist – dies zeigt sich auch in den zahlreichen Auslegungsfragen der Clearingstelle EEG. Hier ist zu wünschen, die Regelung deutlich anwendungsfreundlicher zu gestalten, wozu bereits die Auslegung einen Beitrag leisten kann.

Groupement Européen des entreprises et Organismes de Distribution d'Énergie

Deutsche Sektion:  
Magazinstraße 15/16 · 10179 Berlin · Deutschland  
Tel.: +49 (0)30/611 284 070 · Fax: +49 (0)30/611 284 099  
e-mail: info@geode.de

General Delegation:  
PR ADVOCATS · Paris 205 · 08008 Barcelona · Spanien  
Tel.: +34 (0)93 414 22 77 · Fax: +34 (0)93 209 53 07  
e-mail: info@geode-eu.org

## 1. Berechnung der Leistungsgrenze, Frage 1.(a)

Bei Photovoltaik-Anlagen ist grundsätzlich jedes einzelne PV-Modul als Anlage zu betrachten. Dennoch ist für die Frage, ob die Leistungsgrenze von 500 kW in § 33 Abs. 2 EEG erreicht wird, auf die **gesamten Module einer zusammengehörigen Photovoltaik-Installation** abzustellen. Dies lässt sich bereits daraus ablesen, dass in § 33 Abs. 2 EEG auf „Anlagen“ abgestellt wird. Ohne die Zusammenfassung mehrerer Photovoltaik-Module für die Bemessung der 500 kW-Grenze hätte diese Grenze schlichtweg keinen Anwendungsbereich, da derart leistungsstarke Module nicht existieren. Dies ist vom Gesetzgeber ersichtlich nicht gewollt. Deshalb muss bei § 33 Abs. 2 EEG auf die gesamte installierte Kapazität der Photovoltaik-Anlagen einer zusammengehörigen PV-Installation abgestellt werden (ähnlich auch *Salje*, EEG, 5. Aufl. 2009, § 33 Rn. 46 und *Schomerus* in: Frenz/Müggenborg, EEG, 2010, § 33 Rn. 34, die auf die sog. „Generatorenleistung als Zusammenfassung aller in Reihe geschalteter Module mit ihrem tatsächlichen Leistungsvermögen als Dauerleistung“ abstellen). Hilfsweise könnte auch auf § 19 EEG abgestellt werden; diese Vorschrift passt allerdings deshalb nicht unmittelbar, weil sie mehrere Anlagen nur für den Zweck der Ermittlung der Vergütung zusammenfasst.

Nur am Rande sei bemerkt, dass diese Ausführungen entsprechend auch für § 6 Nr. 1 EEG gelten, der ebenfalls nur bei zusammenfassender Betrachtung der Photovoltaik-Module einer Gesamtinstallation sinnvoll angewendet werden kann (*Altrock* in: *Altrock/Oschmann/Theobald*, EEG, 3. Aufl., im Erscheinen, § 6 Rn. 9).

## 2. 500 kW als Ausschlussgrenze, Frage 1.(b)

Die Leistung von 500 kW ist als **Ausschlussgrenze** zu verstehen, d. h. dass Photovoltaik-Installationen mit einer höheren installierten Gesamtleistung auch nicht anteilig von der Eigenverbrauchsregelung Gebrauch machen können. Dies ergibt sich daraus, dass in § 33 Abs. 2 auf „Anlagen [...] mit einer Leistung bis einschließlich 500 kW“ abgestellt wird. Dies unterscheidet sich deutlich von der Formulierung – wie sie in verschiedenen Vorschriften in §§ 23 ff. EEG zu finden ist – dass Strom aus Anlagen bis einschließlich einer bestimmten Anlagenleistung mit einem bestimmten Vergütungssatz vergütet wird. Nur bei diesen letzteren Formulierungen kann § 18 Abs. 1 EEG Anwendung finden und damit eine anteilige Vergütung gewährt werden. Bei § 33 Abs. 2 EEG stellt hingegen bereits der Wortlaut klar, dass nur bestimmte Anlagen überhaupt der Regelung unterfallen, nämlich Anlagen bis einschließlich einer Leistung von 500 kW (so auch *Oschmann/Söseman* in: *Altrock/Oschmann/Theobald*, EEG, 3. Aufl., im Erscheinen, § 33 Rn. 16).

### 3. Eigenverbrauch durch Speicherung, Frage 1. (f)

Wird Strom für die spätere Einspeisung in das Netz für die allgemeine Versorgung zwischengespeichert, kann dieser Strom nach § 16 Abs. 3 EEG vergütet werden. In diesem Fall kann die Eigenverbrauchsregelung daher keine Anwendung finden, da andernfalls der Strom doppelt „vergütet“ werden würde – mit der Anrechnung auf den Eigenverbrauchsanteil und bei der späteren Einspeisung in das Netz für die allgemeine Versorgung.

Wird Strom jedoch für die spätere Verwendung in unmittelbarer räumlicher Nähe zwischengespeichert, dann ergibt sich kein Unterschied zu der sofortigen Nutzung des Stroms. Auch sonst stellt die Eigenverbrauchsregelung nicht darauf ab, zu welchem Zweck der Strom verwendet werden soll. Daher ist in diesen Fällen **bereits der für die Aufladung des Speichers verwendete Strom auf den Eigenverbrauchsanteil anzurechnen.**

### 4. Mitteilungspflicht des Anlagenbetreibers, Frage 1.(g)

Der Anlagenbetreiber hat dem Netzbetreiber den Wechsel von der „Volleinspeisung“ auf den „Selbstverbrauch“ bzw. den Wechsel in anderer Richtung mitzuteilen. Bereits aus der Regelung in § 33 Abs. 2 EEG lässt sich ablesen, dass eine **vorherige Mitteilung über den Eigenverbrauch erforderlich** ist. Der Anlagenbetreiber muss den Verbrauch in unmittelbarer räumlicher Nähe nämlich gegenüber dem Netzbetreiber nachweisen, was darauf schließen lässt, dass auch eine Mitteilung über die Nutzung der Eigenverbrauchsmöglichkeit erforderlich ist. Die Notwendigkeit zu einer Mitteilung über den Eigenverbrauch ergibt sich auch daraus, dass der Netzbetreiber im Rahmen der Strombilanzierung auch die Einspeiselasgänge zu berücksichtigen hat. Schließlich macht es die Auszahlung der EEG-Vergütung und die Berücksichtigung der Vergütungszahlungen im Ausgleichsmechanismus erforderlich, dass der Netzbetreiber genau weiß, welche Mengen von Strom selbstverbraucht werden und welche Mengen in das Netz eingespeist werden. Insbesondere im Fall der Zahlung von Abschlägen ist es auch erforderlich, dass der Netzbetreiber dies im Vorhinein abschätzen kann.

### 5. Wechsel zwischen Volleinspeisung und Eigenverbrauch, Frage 1.(h)

Das EEG macht keine ausdrücklichen Vorgaben dafür, dass Anlagenbetreiber die Netzbetreiber über kurzfristige Wechsel zwischen Einspeisung und Selbstverbrauch informieren müssten. Das Fehlen spezieller Vorgaben spricht dafür, dass in diesen Fällen jedenfalls keine überzogenen Mitteilungspflichten an Anlagenbetreiber gestellt werden dürfen. Allerdings soll die Regelung des Eigenverbrauchs gerade auf eine Entlastung der Netze abzielen. Eine solche Entlastung kann nicht erreicht werden, wenn der Netzbetreiber trotz der Nutzung der Eigenverbrauchsregelung durch mehrere Anlagenbetreiber stets damit rechnen muss, dass die größtmögliche Menge von Strom aus den Anlagen in das Netz eingespeist wird.

Insbesondere Netzausbaumaßnahmen können nur dann vermieden werden, wenn der Netzbetreiber als sicher davon ausgehen kann, dass Anlagenbetreiber einen bestimmten Eigenverbrauchsanteil erreichen und einhalten. Dieser Gedanke würde sogar dafür sprechen, dass Anlagenbetreiber sich in stärkerem Umfang festlegen müssen, welchen Eigenverbrauchsanteil sie ungefähr erzielen wollen.

Wenngleich eine solche weitgehende Festlegung dem Gesetzestext nicht entnommen werden kann, so spricht die Zielrichtung der Netzentlastung doch zumindest dafür, dass Anlagenbetreiber **in angemessener Frist gegenüber dem Netzbetreiber erklären** müssen, ob sie ausschließlich eine Volleinspeisung mit der Anlage durchführen oder auch die Eigenverbrauchsregelung nutzen (siehe bereits oben 4.). Auch ein **Wechsel** zwischen diesen Möglichkeiten ist dem Netzbetreiber daher mit angemessener Frist mitzuteilen. Ein tage- oder stundenweiser Wechsel zwischen Selbstverbrauch und Einspeisung ohne Mitteilung würde hingegen zu erheblichen Unsicherheiten für die Regelung des Netzes durch Netzbetreiber führen, die keine Anhaltspunkte dafür haben, welche Einspeiselasgänge sie zugrunde legen müssen.

Eine **Mitteilung** wird mangels einer besonderen Regelung hingegen **entbehrlich** sein, wenn der Anlagenbetreiber zwar grundsätzlich die Eigenverbrauchsregelung nutzt, aber in einem bestimmten Zeitfenster tatsächlich **kein Verbrauch stattfindet**, so dass es faktisch zu einer Volleinspeisung kommt. Dem Gesetz lässt sich nicht entnehmen, dass auch hier eine Mitteilung erforderlich wäre.

Es zeigt sich dabei erneut, dass nur eine Anwendung des § 6 Nr. 1 EEG auf PV-Anlagen, die nach dem Wortlaut der Regelung möglich und durch Sinn und Zweck geboten ist, überhaupt ermöglichen würde, dass die Eigenverbrauchsregelung effektiv zur Netzentlastung beitragen kann. Andernfalls hätte der Netzbetreiber nämlich keine Einspeisedaten vorliegen und müsste daher stets mit der vollen Einspeisung aus der PV-Anlage rechnen.

Wir bedanken uns nochmals für die Möglichkeit der Stellungnahme und verbleiben für heute mit freundlichen Grüßen

Dr. Martin Altmann  
Arbeitsgruppe Erneuerbare Energien/KWK